



Brüssel, den 25. Februar 2026
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0524(COD)

6256/26
ADD 1 REV 1

CODEC 214
CLIMA 57
ENV 115
ENER 62
COMPET 178
IND 108
MI 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119
hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Frankreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Frankreich unterstützt die am 10. Dezember 2025 im Trilog erzielte vorläufige Einigung über die Überarbeitung des Europäischen Klimagesetzes, die die Prioritäten Frankreichs in Bezug auf die Klimaziele und die europäische Wettbewerbsfähigkeit widerspiegelt und nach wie vor vollständig mit der am 5. November 2025 im Rat von den Umweltministerinnen und -ministern erzielten Einigung im Einklang steht.

Frankreich begrüßt dies als einen großen Fortschritt in der europäischen Klimapolitik.

Frankreich weist jedoch auf einen Punkt hin, der das Emissionshandelssystem (EHS) betrifft. Und zwar erinnert Frankreich daran, wie wichtig es ist, die Integrität und Wirksamkeit des EHS zu schützen, indem die Verwendung internationaler Gutschriften zur Einhaltung der Vorschriften des Handelssystems ausgeschlossen wird, worauf bereits in den letzten Monaten der Verhandlungen hingewiesen wurde. Daher begrüßen wir jede Präzisierung diesbezüglich.

Ungarn hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Ungarn kann das Ziel der Verringerung der Nettoemissionen um 90 % nicht unterstützen, daher können wir die Annahme der Rechtsvorschriften nicht unterstützen. Eine solche Zielvorgabe ist nicht mit dem Ziel vereinbar, die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit Europas zu stärken. Ohne realistische und wirksame grundlegende Voraussetzungen besteht die ernsthafte Gefahr, dass europäische Unternehmen ihre Produktion und ihre Emissionen in Länder außerhalb der Union verlagern, was zu Deindustrialisierung, Arbeitsplatzverlusten und zunehmender Abhängigkeit von externen Akteuren führen und gleichzeitig Anstrengungen zur Emissionsreduktion untergraben würde.

Dem Vorschlag liegt keine aktualisierte Folgenabschätzung zugrunde, die die neusten, wichtigsten geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegelt. Es wurde keine Analyse auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgelegt, was bedeutet, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten nach wie vor unbekannt sind. Es besteht daher eine Situation, die mit der Annahme des Pakets „Fit für 55“ vergleichbar ist: Die europäische Wirtschaft muss sich an Klimaschutzmaßnahmen anpassen und nicht umgekehrt.

Zwar unterstützen wir die ehrgeizigen Klimaziele, fordern aber einen realistischen, bodenständigen Ansatz, und wir sind der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, von einer niedrigeren Zielsetzung auszugehen, die unsere wirtschaftliche Realität widerspiegelt. Unser Engagement für ein ehrgeiziges Vorgehen zeigt sich auch an unseren Erfolgen: Ungarn hat bereits eine Verringerung der Netto-Emissionen um 48 % gegenüber 1990 erreicht, was deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Fortschritte erzielt, was die Frage aufwirft, wie das gemeinsame Ziel auf faire und ausgewogene Weise erreicht werden kann. Wir alle tragen Verantwortung für unsere Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne fordern wir nachdrücklich, dass Mitgliedstaaten, die den Rat mit ihren Stimmen auf die Undurchführbarkeit des 90 %-Ziels aufmerksam gemacht haben, nicht für ein mögliches Versagen des EU-Ziels für 2040 verantwortlich gemacht werden sollten. Erste Erfolge sollten im künftigen Rahmen gebührend anerkannt werden.

Darüber hinaus ist es angesichts der erheblichen Unsicherheiten im LULUCF-Sektor und der Umsetzungsrate des technologischen CO₂-Abbaus nicht angemessen, ein verbindliches Ziel für die Verringerung der Nettoemissionen auf Annahmen über Senken zu stützen.

Obwohl wir einige Verbesserungen im Kompromisstext feststellen, insbesondere in Bezug auf die Überprüfungs Klausel, sind diese Änderungen nach wie vor unzureichend. In Bezug auf die Methodik, die Umsetzung und die Robustheit des Rahmens stehen noch viele Fragen offen.

Darüber hinaus dürften Maßnahmen wie das EHS2 die Situation verschärfen, indem sie die Kosten für Haushalte und kleine Unternehmen erhöhen und somit das Risiko gesellschaftlicher Gegenbewegungen und einer Verringerung der öffentlichen Unterstützung für die Klimapolitik bergen, jedoch nicht zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Wir begrüßen zwar die Verschiebung der Einführung des EHS2 um ein Jahr, dadurch werden jedoch nicht seine erheblichen negativen Auswirkungen auf unsere Haushalte und kleine Unternehmen gemindert. Im Rahmen der anstehenden Überprüfung des EHS wären weitere Anpassungen erforderlich.

Schließlich bedauern wir, dass die Verhandlungen über ein so grundlegendes Dossier unter erheblichem Zeitdruck geführt wurden, was für eine Entscheidung von solch langfristiger strategischer Bedeutung nicht angemessen ist. Ein ausgewogener, evidenzbasierter und glaubwürdiger Ansatz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Rahmen für 2040 realistisch und sozialverträglich bleibt und mit den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit Europas im Einklang steht.

Malta hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Malta unterstützt weiterhin entschlossen die gemeinsamen Klimaziele der Union. Die Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes muss jedoch einer grundlegenden Realität Rechnung tragen: unserem einzigartigen geografischen Kontext und unserem Ausgangspunkt, d. h. unserem bereits niedrigen Emissionsniveau.

Malta ist der Auffassung, dass im Klimagesetz zwischen den besonderen Gegebenheiten der Inselmitgliedstaaten unterschieden werden sollte, um sicherzustellen, dass die künftigen Klimaziele fair und verhältnismäßig bleiben und mit der Engagement der EU zu einem gerechten Übergang im Einklang stehen.

Als kleiner Inselstaat ist unser Status keine vorübergehende Hürde, sondern eine dauerhafte strukturelle Realität, die unsere Fähigkeit zur Dekarbonisierung bestimmt, oft in einem anderen Tempo als auf dem europäischen Festland.

Um den Erfolg sicherzustellen, muss jeder Rahmen für die Zeit nach 2030 auf soliden, lokalen Folgenabschätzungen auf Ebene der Mitgliedstaaten beruhen, die diesen unterschiedlichen Ausgangspunkten Rechnung tragen. Ohne einen differenzierten Ansatz, der den nationalen Besonderheiten Rechnung trägt – insbesondere der Abhängigkeit Maltas vom Luft- und Seeverkehr, wobei es sich um Bereiche mit überwiegend internationalen Emissionen handelt, die jedoch zu Kosten und Compliance-Druck im Inland führen –, besteht die Gefahr, dass die Lastenteilung dem tatsächlichen Emissionssenkungspotenzial zuwider läuft, was zu einer Belastung führen würde, die weder kosteneffizient noch gerecht ist.

Malta begrüßt, dass im Klimagesetz der Schwerpunkt auf Flexibilität gelegt wird, die nicht als rein theoretisches Konzept, sondern als operatives Rückgrat des Rahmens für 2040 dienen muss. Für kleine Inselstaaten ist Flexibilität das wesentliche Verbindungsglied zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Durchführbarkeit. Wir brauchen einen glaubwürdigen Weg, mit dem Überschneidungen zwischen Regulierungsinstrumenten wirksam bewältigt werden können, um eine kumulative Belastung derselben Kernsektoren zu vermeiden.

Schließlich erfordert ein gerechter Beitrag einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln. Da die derzeitigen EU-Finanzierungsinstrumente häufig große Infrastrukturen begünstigen, sind kleine Märkte und kleinere Projekte strukturell benachteiligt. Malta fordert maßgeschneiderte Finanzierungsmechanismen, die für Volkswirtschaften kleiner Inseln wirklich zugänglich sind, wodurch sichergestellt wird, dass unser Übergang durch Investitionen unterstützt wird, die unserer Größe entsprechen.

Polen hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Polen begrüßt die Elemente, die während der Verhandlungen auf unser Ersuchen in das Europäische Klimagesetz aufgenommen wurden. Viele Vorschläge Polens wurden in den endgültigen Text des Europäischen Klimagesetzes aufgenommen, wodurch das Ziel für 2040 so gestaltet werden konnte, dass es für die Wirtschaft mit weniger Aufwand verbunden ist. Insbesondere bewerten wir Folgendes positiv:

- **die Verschiebung der Einführung des EHS2**, welches wir als unnötiges Instrument für Mitgliedstaaten wie Polen betrachten, die im Gebäude- und den Verkehrssektor bereits durch nationale Maßnahmen, die auf die lokalen Herausforderungen und Gegebenheiten zugeschnitten sind, für eine wirksame Dekarbonisierung sorgen. Die spätere Einführung, ergänzt durch die frühere Freigabe der Mittel aus dem Klima-Sozialfonds, steht im Einklang mit dem bewährten Ansatz Polens, wonach Emissionsreduktionen auf sozialverträgliche Weise durch Anreize statt Geldstrafen auf nationaler Ebene gefördert werden;
- **die Einführung strenger Überprüfungsklauseln**, wodurch eine klare Verbindung zwischen dem Klimaschutzniveau und der Lage der europäischen Industrie, der Energieversorgungssicherheit und dem sich rasch wandelnden geopolitischen Umfeld hergestellt wird;

- **die Möglichkeit, bis zu 10 % der internationalen Kompensationen zu verwenden**, um das EU-Ziel für 2040 zu erreichen, was ein wichtiges Instrument für die Kostenflexibilität darstellt, insbesondere für traditionelle Industriezweige, die mit hohen EHS-Kosten konfrontiert sind. Polen begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Verwendung solcher Kompensationen im Rahmen des EU-EHS zu ermöglichen;
- **die Ankündigung, die klimabezogenen Belastungen für die strategische Verteidigungsindustrie zu verringern**, um ihre Produktionskapazitäten vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen geopolitischen Unsicherheit und der unmittelbaren Bedrohung durch Russland auf kosteneffiziente Weise aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig betont Polen, dass unserer zentralen Forderung nach einer Anpassung des Gesamtziels an die tatsächlichen Fähigkeiten der EU-Volkswirtschaften nicht nachgekommen wurde. Das Ziel einer Senkung der Emissionen um 90 % bis 2040 in der Europäischen Union ist unserer Ansicht nach nicht zu erreichen, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der strategischen Industriesektoren der EU ernsthaft untergraben wird oder diese Sektoren sogar vollständig verdrängt werden. Dies hat Folgen für die Sicherheit, das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt. Polen kann Zielvorgaben, die so ehrgeizig sind, dass sie sowohl der polnischen als auch der EU-Wirtschaft schaden und unsere Wettbewerbsfähigkeit auf der Weltbühne untergraben, nicht unterstützen.

Polen wird sich weiterhin aktiv und konstruktiv in die nächsten Phasen des Beschlussfassungsverfahrens über den klimapolitischen Rahmen der EU für die Zeit nach 2030 einbringen und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, die unsere Prioritäten teilen. Unser Ziel ist es nach wie vor, dafür zu sorgen, dass der Übergang sozialverträglich und fair ist und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft tatsächlich gestärkt werden.

Finnland hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Finnland unterstützt den endgültigen Kompromiss zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes. Finnland unterstützt auch nachdrücklich das Klimazwischenziel der EU für 2040, die Netto-Emissionen um 90 % zu senken, was unseren Unternehmen langfristige Investitionssicherheit bietet. Der saubere Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 bietet eine Chance für Innovation und Wachstum.

Das Ziel einer Senkung der Netto-Emissionen um 90 % muss durch einen klaren, wirksamen und kosteneffizienten Rechtsrahmen für die Zeit nach 2030 umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist Finnland der Auffassung, dass internationale Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris nicht für die Einhaltung des EHS verwendet werden sollten. Das EU-EHS muss die Emissionsreduktionen und die Einführung technischer Lösungen, die zu weiteren Emissionsreduktionen führen, wie z. B. technische Senken, in der EU steuern. Die Möglichkeit, Gutschriften gemäß Artikel 6 für die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des EU-EHS zu verwenden, könnte die Verwirklichung dieser Ziele behindern.

Die Kommission hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Kommission erinnert daran, dass das ihr in den Verträgen eingeräumte Recht der gesetzgeberischen Initiative das Recht umfasst, zu entscheiden, ob sie einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vorlegt oder nicht, und gegebenenfalls den Gegenstand, das Ziel, den Inhalt und den Zeitplan eines solchen Vorschlags und/oder damit zusammenhängender Maßnahmen festzulegen. Die Bestimmungen der Verordnung, mit denen die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge auszuarbeiten, sind daher so zu verstehen, dass sie das Initiativrecht der Kommission gemäß den Verträgen unberührt lassen.
